

Sitzung vom 8. März 2006

334. Anfrage (Verunstaltungen privater und öffentlicher Gebäude und Anlagen durch Sprayereien [«Graffiti»])

Kantonsrat Hans Jörg Fischer, Egg, hat am 19. Dezember 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Die Verunstaltung privater und öffentlicher Gebäude und Anlagen in unserem Kanton (wie Verkehrsbauten, Stützmauern) hat ein unerträgliches Ausmass angenommen. Seit Längerem wird von privater Seite darauf hingewiesen, dass die Duldung dieser Verunstaltungen nicht harmlos ist; sie schafft insofern Verunsicherung, als ob es Zonen gebe, in denen ungestraft Verbotenes getan werden dürfe.

Diese rechtswidrigen Eingriffe in fremdes Eigentum führen dort, wo sie Private treffen, zu erheblichen Beseitigungskosten der «Graffiti»; ist öffentliches Eigentum betroffen, sind die Beseitigungskosten in den jeweiligen Budgets nicht vorgesehen. Dort sind Graffiti besonders lang- und animieren zu vielen weiteren Nachahmertaten.

Die Ursache für diese Eingriffe ist wohl ein gesellschaftliches Problem. Es besteht in der ungenügenden Vermittlung von Respekt vor fremdem und öffentlichem Eigentum durch die Erziehungsverantwortlichen. Deshalb stellt sich die Frage, ob diesem Phänomen nicht von Seiten des Staates aktiv zu begegnen ist. Ziel sollte sein, die Attraktivität des Anbringens solcher Verunstaltungen dadurch herabzusetzen, dass diese schnellstens nach deren Anbringen wieder beseitigt werden. Es ist vorzusehen, dass ein solches Vorgehen zufolge des erheblich längeren Atems des Staates zu einer derart wesentlichen finanziellen Belastung der Schädiger für Spraymaterial führt, dass die «Materialschlacht» leicht durch die Öffentlichkeit zu gewinnen sein dürfte.

Es darf dabei erwartet werden, dass sich das Problem dadurch innerhalb einer verhältnismässig kurzen Zeit wesentlich verkleinern wird und schliesslich ganz verschwinden dürfte.

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung sieht in § 2 Abs. 2 bei der Umschreibung der Aufgaben der Gebäudeversicherung vor, dass dieser auch «weitere Bereiche des Personen- und des Sachwertschutzes übertragen werden» können.

- Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen seiner Zuständigkeit eine entsprechende Verordnung zu erlassen, welche vorsieht, dass der Gebäudeversicherung im Sinn von § 2 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über die Gebäudeversicherung die Aufgabe übertragen wird,

dafür zu sorgen, dass Verunstaltungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Anlagen unverzüglich beseitigt werden, wobei die Kosten von der Gebäudeversicherung zu tragen sind, sodass in absehbarer Zeit der Kanton Zürich wieder praktisch Graffiti-frei wird?

- Ist der Regierungsrat bereit, falls er seine Zuständigkeit verneint, dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag zu stellen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Jörg Fischer, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat bereits früher in Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 209/1999 und KR-Nr. 262/2002 seine Haltung zur Problematik von Graffiti an privaten und öffentlichen Bauwerken, deren strafrechtliche Beurteilung und mögliche Massnahmen dagegen dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist grundsätzlich darauf zu verweisen. Ergänzend können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zur Frage 1:

Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (GebäudeversG, LS 862.1) versichert die Gebäudeversicherungsanstalt die Gebäude im Kanton gegen Feuer-, Elementar- und Erdbebenschäden. Diese Aufzählung ist abschliessend. Die Abs. 2 und 3 dieser Gesetzesbestimmung beschlagen Bereiche ausserhalb des Versicherungswesens. Die Kosten für die Beseitigung von Schmierereien und andern Sachbeschädigungen könnten somit nur über eine Revision von § 2 Abs. 1 GebäudeversG der Gebäudeversicherungsanstalt überbunden werden. Eine Regelung auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat ist ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass die Mittel der Gebäudeversicherungsanstalt, die insbesondere auch aus den Versicherungsprämien und weiteren Abgaben finanziert werden, nur zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet werden dürfen (§ 3 Abs. 1 und 2 GebäudeversG). Dabei gilt es zu beachten, dass nur Gebäude versichert sind (§ 10 GebäudeversG). Strassen- und Bahnunterführungen, Tunnels, Stollen und ähnliche Bauten gehören beispielsweise nicht dazu (§ 2 Abs. 3 der Vollzugsbestimmungen für die Gebäudeversicherung vom 1. Oktober 1999, LS 862.11). Mit einer Deckung von Graffitischäden an öffentlichen Anlagen wie Strassenviadukten, Brücken, Unterführungen usw. würde der Begriff des Gebäudes bzw. der damit verbundene Versicherungsschutz unzulässig ausgeweitet. Im Ergebnis wären dadurch Schäden infolge Schmierereien an Objekten wie Strassenanlagen gedeckt, für die keine Prämie entrichtet wurden.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass gemäss Berechnungen der Baudirektion das in der Anfrage skizzierte Vorgehen allein für die einmalige Entfernung oder Übermalung der bestehenden Graffiti an Anlagen der Strassen (Stützmauern, Brücken-Widerlager, Brückenpfeiler) beim Tiefbauamt Kosten von rund Fr. 600'000 verursachen würde. Weiter müsste das Tiefbauamt für eine ständige sofortige Entfernung aller neuen Graffiti fünf Mitarbeiter zur Verfügung stellen, was mit dem benötigten Material bei einer möglichen Angriffsfläche für Sprayereien von rund 150'000 m² Kosten von rund Fr. 750'000 zur Folge hätte. Diese Kosten sind angesichts der finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht verantwortbar.

Ein obligatorischer Versicherungsschutz für Schmierereien an Gebäuden würde auch unzulässigerweise die Angebote privater Versicherer in diesem Bereich konkurrenzieren. Gleichwohl wäre damit aber noch nicht sichergestellt, dass die Graffiti und Schmierereien dadurch unverzüglich beseitigt werden, steht es doch dem jeweiligen Gebäude- bzw. Anlageeigentümer frei, zu entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Beseitigung erfolgen soll.

Schliesslich gilt es zu beachten, dass eine Beanspruchung des Versicherungsobligatoriums für Graffitischäden unverhältnismässig wäre, da solche Beschädigungen vor allem in städtischen Gebieten und deren Agglomeration auftreten.

Zu Frage 2:

Aus den vorgenannten Gründen wird dem Kantonsrat keine entsprechende Gesetzesänderung beantragt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit, die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli